



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

Seite 33	Instandsetzung vernachlässigter Grabstätten
Seite 34	Inkrafttreten BP 114, 1. vereinfachte Änderung, Gebiet Niederberg Wohnen I
Seite 37	Widmung Vluynner Platz
Seite 40	Einzelfallsatzung für die Ausbauanlage „Vluynner Platz“ vom 31.03.2014 als Ergänzung der örtlichen Straßenbaubeitragssatzung
Seite 41	Tagesordnung zur Sitzung des Wahlausschusses am 09.04.2014

Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein

Seite 42	Aufgebot von Sparkassenbüchern
Seite 43	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Instandsetzung vernachlässigter Grabstätten

Grabstätten sind gemäß § 29 der Friedhofssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 17.12.2013 so zu gestalten und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Bei einer Überprüfung wurde festgestellt, dass die nachstehend aufgeführten Grabstätten diesen Anforderungen nicht entsprechen. Dadurch wird die Würde des Friedhofes erheblich beeinträchtigt. Dies kann im Interesse des Gesamteindrucks des Friedhofs und mit Rücksicht auf die Nachbargräber nicht geduldet werden.

Die für die nachstehend aufgeführten Grabstätten Verantwortlichen werden gebeten, diese Grabstätten umgehend, spätestens jedoch bis zum 01. Juli 2014 entsprechend den Bestimmungen der Friedhofssatzung zu gestalten und künftig satzungsgemäß zu pflegen.

Sollten die Grabstätten nach Ablauf dieses Termins in einem noch ungepflegten Zustand sein, widerrufe ich gem. § 29 (2) der o.g. Friedhofssatzung entschädigungslos die Erlaubnis zur Nutzung der nachstehend aufgeführten Grabstätten. Nur das Ruherecht des Bestatteten bleibt für die jeweilige Ruhezeit davon unberührt.

Nach Ablauf dieses Termins werden evtl. vorhandene Grabplatten, sonstige bauliche Anlagen sowie weitere bewegliche Gegenstände von der Stadt als herrenlose bewegliche Sachen gem. §§ 958 ff. BGB behandelt und abgeräumt.

Auf dem Kommunalfriedhof in Neukirchen-Vluyn sind folgende Grabstätten ungepflegt:

Friedhof Vluyn:

Reihengrab: Feld 35, Nr. 11
 Feld 35, Nr. 6
 Feld 35, Nr. 39

Wahlgrab: Feld 13, Nr. 29-30

Neukirchen-Vluyn, den 31.03.2014

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Geulmann
Kämmerer**

Inkrafttreten

BP 114, 1. vereinfachte Änderung, Gebiet Niederberg Wohnen I

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 19.03.2014 gem. § 10 (1) BauGB den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 10 (2) BauGB. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 216, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Hinweis

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
-

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 19.03.2014 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 25.03.2014

Harald Lenßen
Bürgermeister

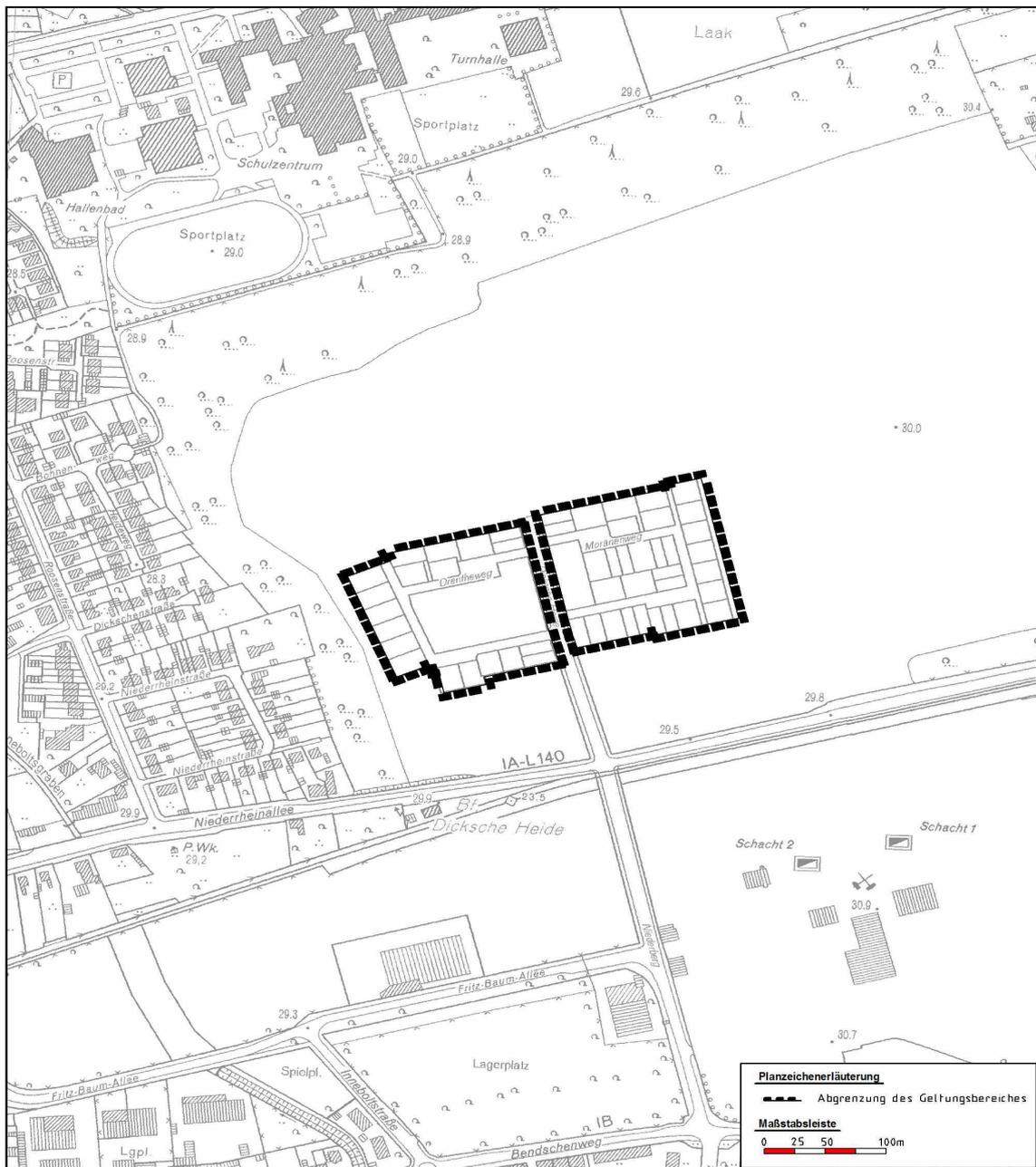
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 114, 1. Änderung

Gebiet Niederberg Wohnen I

Stadt Neukirchen-Vluyn



Widmung Vluynner Platz

1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

- I. Lage der Straße
Stadt: Neukirchen-Vluyn
Kreis: Wesel
Regierungsbezirk: Düsseldorf
- II. Name der Straße
Vluynner Platz
- III. Beginn und Ende
Gemarkung Vluyn, Flur 10, Flurstücke:
705, 839 (Teilfläche: 135 qm), 847 (Teilfläche: 25 qm), 848, 850, 943
(Teilfläche: 136 qm), 971 (Teilfläche: 64 qm), 1183 (Teilfläche: 49 qm), 1205
(Teilfläche: 63 qm), 1266 (Teilfläche: 46 qm), 1270, 1349 (Teilfläche: 43 qm),
1820 (Teilfläche: 46 qm), 1829, 1912, 1913 (Teilfläche: 28 qm), 2043, 2048
(Teilfläche: 2.603 qm), 2054 (Teilfläche: 10 qm), 2055, 2057, 2060, 2061,
2064, 2065, 2067, 2069
(siehe schraffierte Fläche in Anlage 1)
- IV. Straßengruppe
Gemeindestraße (Stadtstraße)
Untergruppe:
Anliegerstraße
- V. Wirkung der Widmung
Mit Rechtskraft der Widmungsverfügung
- VI. Widmungsbeschränkungen
Nur für Fußgänger- und Radfahrer und Lieferverkehr frei

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39 binnen eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 19.03.2014 beschlossene Widmung Vluynener Platz wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 27.03.2014

Harald Lenßen
Bürgermeister

Einzelfallsatzung für die Ausbauanlage „Vluyner Platz“ vom 31.03.2014 als Ergänzung der örtlichen Straßenbaubeitragssatzung

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW.S.878) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2011 (GV.NW.S.687) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 01.07.2013 folgende Ergänzungssatzung zu § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 5 der Satzung der Stadt Neukirchen-Vluyn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen –Straßenbaubeitragssatzung- (Sbbs) vom 05.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn Nr. 11 vom 09.12.2005) beschlossen:

Analog §§ 4 Abs. 1 Satz 2, 4 Abs. 3 und 4 Abs. 5 Sbbs i. V. m. § 4 Abs. 8 Sbbs wird wie folgt ergänzt:

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Sbbs und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

<u>Spalte 1</u>	<u>Spalte 2</u>	<u>Spalte 3</u>	<u>Spalte 4</u>
Bei der Straßenart	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Übrigen	Anteil Beitragspflichtigen
<u>Fußgängergeschäftsstraße</u> <u>(Vluyner Platz)</u>			
a) Beleuchtung u. Oberflächenent- wässerung	-	-	65 v. H.
b) Oberflächen Platzanlage inkl. unselbständige Grünanlagen	16,00m	16,00m	55 v. H.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 19.03.2014 beschlossene Einzelfallsatzung der Ausbauanlage „Vluynner Platz“ vom 31.03.2014 als Ergänzung der örtlichen Straßenbaubeitragssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 31.03.2014

**Harald Lenßen
Bürgermeister**

Am Mittwoch, den 09.04.2014 findet um 17.00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Rathauses, Hans-Böckler-Straße 26, eine Sitzung des Wahlausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Zur Geschäftsordnung

- a) Feststellung der Anwesenheit
 - b) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - c) Ausschließungsgründe
-

A. Öffentlicher Teil

- TOP 1 Einwohnerfragen
- TOP 2 Bericht der Verwaltung über nicht ausgeführte Beschlüsse und Besonderheiten bei der Ausführung von Beschlüssen
- TOP 3 Anmerkungen zur Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses -öffentlicher Teil- am 15.07.2013
- TOP 4 Anträge zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW
- TOP 5 Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge zu den Kommunalwahlen am 25.05.2014 und Beschluss über die Zulässigkeit der eingereichten Wahlvorschläge
1. für die Wahl in den Wahlbezirken
2. für die Wahl aus den Reservelisten
- gemäß § 18 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)
- TOP 6 Mitteilungen und Anfragen
- TOP 7 Einwohnerfragestunde

Neukirchen-Vluyn, den 25.03.2014

Harald Lenßen
Bürgermeister und Wahlleiter

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 3402108405 und 3402875706 ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 17.03.2014

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3591400134 wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 16.12.2013 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 25.03.2014

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**
